

Weitergehende Erläuterungen zu Beschlusspunkt 3:
Bewilligte Städtebaufördermittel auf Grundlage des Bund-Länderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für die Münsteraner Innenstadt

Bund und Länder haben 2008 das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ als Förderschwerpunkt im Rahmen der Städtebauförderung entwickelt und veröffentlicht. Grundsätzliches Ziel war es, die Zentren in ihrer Funktionsvielfalt zu sichern und Abwertungstendenzen entgegen zu wirken. Das Programm diente zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Fördervoraussetzung war ein aktuelles Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung.

Aufbauend auf den Vorarbeiten des Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzeptes (ISM), in dem die besondere Rolle der „City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung“ herausgearbeitet wurde (Vorlage 118/04 E1), hat die Stadt Münster nach Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms ein Integriertes Handlungskonzept zum Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Münster Innenstadt“ erstellt (V/0902/2008). Auf dieser Basis wurden regelmäßig Förderanträge gestellt, die zu entsprechenden Bewilligungen geführt haben.

2012 wurde ein Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“ eingerichtet (V/0012/2012/1). Eine erste Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Münster-Innenstadt fand 2016 statt (V/0300/2016), um weiterhin die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sicherzustellen. Mit Beschluss der Vorlage V/0122/2017 wurden die Maßnahmenübersicht und die Finanzmittelbereitstellung für das erneut fortgeschriebene „Integrierte Handlungskonzept Münster Innenstadt“ bestätigt. Auf dieser aktualisierten Grundlage wurden weitere Förderanträge gestellt.

Insgesamt wurden von 2010 bis 2020 aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für die Stadt Münster 7.597.278,00 € als Fördermittel bewilligt. Die bewilligten Maßnahmen umfassten u.a.:

- Aufwertung des öffentlichen Raums: u.a. Lichtkonzept Innenstadt, Beleuchtung Prinzipalmarkt, Lichtquartier Bahnstraße, Beleuchtung Dominikanerkirche, Umgestaltung Harsewinkelplatz
- Optimierung der Wegeverbindungen: u.a. Stadtraum Windhorststraße, Wegeverbindung Harsewinkelplatz – Erbdrostenhof
- Co-Finanzierung des Verfügungsfonds: u.a. Projekt „Schaltschränke im Bahnhofsviertel“, Skulpturenleitsystem, Umsetzung des Gestaltungskonzeptes für den öffentlichen Raum in der Weihnachtszeit
- Einrichtung eines Quartiersmanagements „Altstadtquartier“ bei der Initiative Starke Innenstadt (ISI)
- Förderung von Wettbewerben und Planungswerkstätten : u.a. Städtebaulicher Wettbewerb „Am Stadtgraben“, Werkstattverfahren „Bremer Platz“
- Öffentliche Nutzbarkeit und Herstellung der Dominikanerkirche als Veranstaltungsort
- Umgestaltung des Stadthauses 1 zu einem Bürgerzentrum mit energetischer Sanierung, Barrierefreiheit, Funktionsoptimierung (hier ist zum heutigen Zeitpunkt bereits die grundsätzliche Förderung des noch ausstehenden 4. Bauabschnittes in Aussicht gestellt worden)

Im Hinblick auf die Bewilligungen ist zu berücksichtigen, dass der Fördersatz für die Stadt Münster als finanzstarke Kommune zwischen 50 % und 70 % lag (2020: 60 %). Im Jahr 2020

hat die Landesregierung NRW mit dem „Nordrhein-Westfalen Programm I“ für alle im Stadterneuerungsprogramm 2020 veröffentlichten Förderprojekte entschieden, die Eigenteile der Städte und Gemeinden zu übernehmen, so dass die Kommunen in diesem Jahr erstmals eine hundertprozentige Förderung ihrer Maßnahmen erhalten. Dies würde für Münster bedeuten, dass Münster alleine mit der Bewilligung der Förderung der Umgestaltung des Stadthauses 1 noch weitere ca. 1,9 Mio. € erhalten würde. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Maßnahme „Umgestaltung Stadthaus 1“ seitens des MHKBG NRW mit der Neuordnung der Städtebauförderung 2020 nun dem Bundesprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ zugeordnet wird.

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wurde im Rahmen der Neustrukturierung der bestehenden Förderprogramme von Bund und Ländern durch das Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ abgelöst. Insgesamt ist der Fördergeber bemüht, den Aufwand zu minimieren und hat deshalb die bisher sechs unterschiedlichen Programme der Städtebauförderung auf zukünftig drei Förderprogramme reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben erhalten, wie das Ziel der Zentrenstärkung, und werden integriert (wie z.B. Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege). Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun sogar verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme, was das Programm „Lebendige Zentren“ ausdrücklich einschließt.

Fördergrundlage ist wiederum ein aktuelles Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind (siehe Beschlusspunkt 5).